

Präsident
Jens Weber
Berg 18
9043 Trogen
079 960 35 65
jens.weber@kst.ch



Sozialdemokratische Partei
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Bildung und Kultur
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Trogen, im April 2021

Stellungnahme der Sozialdemokratischen Partei Appenzell Ausserrhoden (SP AR) zur Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (BLV)

Sehr geehrter Landamman Stricker, geschätzter Alfred
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP AR bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme, die Vorarbeit und die gute Grundlage für die Vernehmlassung.

Die SP AR findet die Besoldungsverordnung sinnvoll und nachvollziehbar.

Unsere Stellungnahme geben wir in zwei Teilen ab. Den Änderungsvorschlag zu Art 3 Abs 1 lit c haben wir in der Synopse aufgenommen. Im ersten Teil formulieren wir Anregungen, Fragen etc. zu einzelnen Punkten.

Art 2 Abs 1: Der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 29. März 2021 den Antrag der Regierung zur Anstellungsverordnung Volksschule; Teilrevision abgelehnt und den Antrag von Kantonsrat Patrick Kessler, Teufen angenommen. Es werden nur die Lohnklassen/Stufen A1 bis B1 angepasst. Mehrfach wurde begründet, dass die gesamte Lohntabelle im Zuge der Totalrevision Volksschulgesetz angepasst werden kann. Wir erwarten, dass die Tabelle nun überarbeitet wird. Es gilt, die aktuellen Anforderungen an die Lehrkräfte und Umstände zu berücksichtigen und ihnen Rechnung zu tragen. Alle Betroffenen und Beteiligten müssen in diesen Prozess einbezogen werden.

Art 3 Abs 2:

lit a Wir wünschen, dass hier eine feinere Abstufung implementiert wird. Anstelle der überjährigen Kumulation im Bereich Unterrichtstätigkeit von unter 50% schlagen wir vor: Bei einem Pensum unter 50 % wird ein halbes Dienstjahr pro Schuljahr angerechnet. Und dieses halbe Dienstjahr kann als Ausnahme unterjährig mit einem halben Dienstjahr Kindererziehung in der eigenen Familie kumuliert werden. (Dies wurde bisher bereits so gehandhabt gemäss Infoblatt Besoldungseinstufung im eHandbuch Volksschule AR.) Zusätzlich sollen bis zu zwei bis drei Jahre Kindererziehung (bis Kleinkindesalter) pro Kind in der eigenen Familie als ganzes Dienstjahr angerechnet werden können. Sollte

die vorgeschlagenen Regelungen nicht umgesetzt sowie in der Besoldungsverordnung verankert werden, besteht die erhebliche Gefahr, dass insbesondere Frauen ab einem bestimmten Alter bezüglich Lohn benachteiligt werden. Grund ist, dass Frauen häufiger die Kindererziehung in den ersten Lebensjahren in Vollzeit übernehmen und nachfolgend oder gleichzeitig Unterrichtstätigkeit von unter 50% ausüben. Dabei würden aber auch Männer in der gleichen Situation von diesen Regelungen profitieren.

- lit b Der Ausschluss der Kumulation gehört aus Sicht der SP AR auch in die BLV. Es reicht nicht, wenn er nur im erläuternden Bericht erwähnt wird. Zudem fehlt eine Quantifizierung im Sinne, wie gross die Beschäftigung für eine Anrechenbarkeit sein muss.
- lit c Die Familiensituation mit Kindern vor dem 21. Lebensjahr kann zu einem späteren Berufseinstieg führen. Deshalb muss der Passus «ab dem 21. Lebensjahr» entfallen.
→ Synopse

Art. 5 Abs 2: Wir gehen davon aus, dass eine Lehrperson, welche über ein Lehrdiplom eines höheren Zyklus verfügt, gemäss Art. 1 Anspruch auf die Jahresbesoldung des Zyklus hat, in dem unterrichtet wird.

Freundliche Grüsse

Jens Weber Präsident SP AR

Synopse

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (BLV)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021		
I.		
Art. 1 Lohnkategorien ¹ Die Lehrpersonen der Volksschule werden aufgrund ihrer Anstellung in folgende Lohnkategorien eingeteilt:		
a) Lehrpersonen im 1. und 2. Zyklus		Lohnkategorie I
b) Lehrpersonen im 3. Zyklus		Lohnkategorie II
c) Förderlehrpersonen aller Zyklen		Lohnkategorie II
Art. 2 Jahreslohn ¹ Innerhalb der Lohnkategorie richtet sich der Lohnanspruch nach Lohnklasse und Stufe. Der Jahreslohn beträgt bei einem Vollpensum:		
Lohnklasse/Stufe	Lohnkategorie I (in Franken)	Lohnkategorie II (in Franken)
A1		
A2		
A3		
A4		
B1		
B2		
B3		
B4		
B5		
B6		

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021

- B7
- B8
- C1
- C2
- C3
- C4
- C5
- C6
- C7
- C8
- C9
- D1
- D2
- D3
- D4
- D5
- D6

Das Ergebnis der Teilrevision der Anstellungsverordnung
Volksschule wird in die Besoldungsverordnung überführt
werden.

² Der Regierungsrat kann die Lohnwerte jeweils auf den 1. Januar der Entwicklung der Lebenshaltungskosten anpassen.

Art. 3
Lohneinstufung

¹ Die Einstufung in die Lohnklasse erfolgt nach anrechenbaren Dienstjahren. Eintretende Lehrpersonen ohne anrechenbare Dienstjahre werden nach A1 entlohnt. Für jedes anrechenbare ganze Dienstjahr wird der Jahreslohn um eine Stufe erhöht (einschliesslich Lohnklassenwechsel).

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Folgende Tätigkeiten sind als Dienstjahre anrechenbar:</p> <p>a) Schuljahre mit einer Unterrichtstätigkeit von mehr als 50 Prozent: 1 Dienstjahr pro Schuljahr</p> <p>b) andere hauptberufliche Erwerbstätigkeit ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Erwerbstätigkeit</p> <p>c) Kindererziehung in der eigenen Familie ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Kindererziehung</p>	<p>Kindererziehung in der eigenen Familie: ½ Dienstjahr pro Jahr der Kindererziehung</p>
<p>Art. 4 Stufenanstieg und Lohnklassenwechsel</p> <p>¹ Die Lehrpersonen werden im folgenden Kalenderjahr auf der nächsten Stufe der Lohnklasse entlohnt. Der Regierungsrat kann den Stufenanstieg ausnahmsweise aussetzen, wenn es die Finanzlage von Kanton und Gemeinden erfordert.</p> <p>² Werden Lehrpersonen auf der höchsten Stufe einer Lohnklasse entlohnt und erbringen sie gute Leistungen, werden sie im folgenden Kalenderjahr auf der tiefsten Stufe der nächsten Lohnklasse entlohnt.</p> <p>³ Erbringt eine Lehrperson aussergewöhnlich gute Leistungen, kann ihr ein zusätzlicher Stufenanstieg (einschliesslich Lohnklassenwechsel) bewilligt werden.</p> <p>⁴ Erbringt eine Lehrperson ungenügende Leistungen, kann sie im folgenden Kalenderjahr auf der gleichen oder auf der nächsttieferen Stufe (einschliesslich Lohnklassenwechsel) entlohnt werden.</p> <p>⁵ Die Schulleitung beurteilt die Leistungen der Lehrpersonen und stellt dem zuständigen Schulorgan die erforderlichen Anträge für die Lohneinstufung.</p>	
<p>Art. 5 Lehrpersonen mit abweichender Berufsqualifikation</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Lehrpersonen ohne Lehrdiplom haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahreslohnes der jeweiligen Lohnkategorie. Die höchste LohnEinstufung entspricht A4.</p> <p>² Lehrpersonen im 3. Zyklus, die nur über ein Lehrdiplom für einen tieferen Zyklus verfügen, haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahreslohnes der Lohnkategorie II.</p> <p>³ Förderlehrpersonen ohne Masterabschluss in Schulischer Heilpädagogik oder gleichwertigem Abschluss haben Anspruch auf 95 Prozent des Jahreslohnes der Lohnkategorie II.</p>	
<p>Art. 6 Lohnmodalitäten</p> <p>¹ Der Lohnanspruch für das 1. Semester eines Schuljahres erstreckt sich vom 1. August bis zum 31. Januar, derjenige für das 2. Semester vom 1. Februar bis zum 31. Juli.</p> <p>² Der Lohn kann in 12 oder 13 Teilen ausbezahlt werden.</p>	
<p>Art. 7 Anerkennungsprämien</p> <p>¹ Für besondere Leistungen können Anerkennungsprämien ausgerichtet werden.</p> <p>² Die Prämie beträgt maximal 3'000 Franken pro Lehrperson und Jahr.</p> <p>³ Der jährliche Gesamtbetrag der Anerkennungsprämien darf höchstens ein halbes Prozent der Lohnsumme aller Lehrpersonen desselben Schulträgers betragen.</p>	
<p>Art. 8 Dienstaltersgeschenk</p> <p>¹ Lehrpersonen erhalten als Anerkennung nach Vollendung des 10., 20., 30. und 40. Dienstjahres beim gleichen Schulträger ein Dienstaltersgeschenk von je einem Monatslohn. Das zuständige Schulorgan kann anstelle des Geldbetrags einen Urlaub von vier Wochen während der Unterrichtszeit bewilligen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
² Die individuelle Höhe des Dienstaltersgeschenkes bemisst sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten zehn Jahre.	
Art. 9 Spesenentschädigung ¹ Die Schulträger regeln den Anspruch auf Ersatz der berufsbedingten Auslagen.	
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
Der Erlass «Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen (Anstellungsverordnung Volksschule; bGS 412.21) vom 2. Juni 2008 (Stand 1. Januar 2017)» wird aufgehoben.	
IV. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	